

wiesen, die bisher unbekannt waren. Hier ist ein weiter Spielraum für fruchtbare Entwicklung gegeben, die wohl niemals einen Abschluß finden wird und ihn im Interesse der Lebendigkeit und Anpassungsfähigkeit auch nicht finden soll. Allein bei alledem ist der Wesenskern der Mission unveränderlich. Wie die Mission als solche eine notwendige Lebensäußerung des Christentums auf Erden darstellt, wie ihm Erstarrung drohte, wenn diese ideale Seite verkümmern würde, so ist auch der tiefste Grundgedanke der Mission über den Wechsel der Zeiten erhaben. Das Missionsmotiv und das wesentliche Missionsziel sind unveränderlich, der Geist der Missionstat folgt mit Notwendigkeit aus ihrem Wesen, die Missionsmittel in ihrem wesentlichen Kern und Grundgedanken sind unverrückbar. Und wenn wir zusammenfassend noch einmal fragen, wo die frischsprudelnde Quelle dieser Ewigkeitswerte zu suchen ist, so darf man auch hier die Antwort mit dem Hebräerbriefe geben: *Jesus Christus heri et hodie, ipse et in saecula*⁶⁴.

Das kirchliche Handelsverbot für die Missionare.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Steyl.

Das Handelsverbot des kanonischen Rechts für die Kleriker hat in den Missionsländern eine besondere historische Entwicklung genommen. Der Schutz der idealen Güter und Ziele des Missionswerkes schien den kirchlichen Gesetzgebern lange Zeit hindurch die Forderung zu erheben, diese Materie über das Gemeinrechtliche hinaus in verschärft zugreifendem Sinne zu regeln. Allerdings ergab sich die Notwendigkeit dazu erst in der Periode des aufblühenden Missionseifers, die mit den überseeischen Entdeckungen und der Entfaltung der spanischen und portugiesischen Kolonialmächte anhebt. Das Zusammentreffen ist durchaus kein zufälliges. Wo der hingebende Idealismus der Besten die großen Gotteswerke auszuführen sich abmüht, pflegt sich leider störend und hindernd auch die menschliche Schwäche einzustellen. Die Missionsarbeit in den ehemals portugiesischen und spanischen Kolonien und Interessensphären war nicht frei von solchen Mängeln. Die besondere Gesetzgebung über das Handelsverbot der Missionare deutet auf einen dieser Mängel hin; es ist aber gleichzeitig ein beredtes Zeugnis dafür, wie die Kirche mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bewahrung der spiritualistischen, ganz auf das Geistige und Übernatürliche gerichteten Eigenart der Mission in die Schranken tritt.

⁶⁴ Hebr 13, 8.

Im folgenden soll dargelegt werden I. die historische Entwicklung des Handelsverbots für die Kleriker in den Missionsländern, II. die geltende Rechtsdisziplin.

I. Historische Entwicklung.

Nicht das Gemeinrechtliche des Handelsverbots für die Kleriker, sondern seine eigenartige Ausprägung für die Missionare steht zur Diskussion. Diese wurde im Laufe der Zeit von drei autoritativen Faktoren bewirkt, nämlich 1. vom Apostolischen Stuhle, 2. von den Missionsynoden, 3. von den autonomen Missionsorden. Sie seien der Reihe nach besprochen.

1. Der Apostolische Stuhl.

Der erste Papst, der dem allgemeinen Handelsverbot des Klerus für die Missionen, allerdings in örtlicher Beschränkung, etwas Spezielles hinzufügte, war Pius IV. In seinem Breve „Romanum decet Pontificem“ vom 4. Oktober 1563 verordnet er für Portugiesisch-Indien, daß die Kleriker, die entgegen dem königlichen Privileg Handel trieben, das Privilegium fori verlieren sollten¹. Zum Verständnis dieser Bestimmung muß man sich die damaligen kirchlich-politischen Verhältnisse in den portugiesischen Kolonien vor Augen halten. Die Päpste hatten den Königen von Portugal neben anderen Privilegien das Handelsmonopol in Ostindien verliehen, wofür diese als Gegenleistung das Missionswerk jener Gebiete stützen und auch finanziell fundieren mußten². Die Könige Portugals wachten in ihrem eigenen persönlichen Interesse streng über die Wahrung ihres Monopols. Niemand durfte es wagen, ohne ihre Erlaubnis Handel zu treiben, wenn er nicht schweren Strafen gewärtig sein wollte. Die Kleriker, die entgegen dem kanonischen Recht und zum Schaden der königlichen Kasse, sei es im Dienste der Mission, sei es zum eigenen Vorteil sich dem Handel widmeten, konnten wegen des Privilegium fori von der staatlichen Justiz nicht gefaßt werden. Um dem abzuhelfen, wandte sich der portugiesische König an den Papst, der darauf das oben erwähnte Gesetz erließ. Es handelte sich also bei dieser päpstlichen Bestimmung zunächst um den Schutz des königlichen Fiskus oder weiter zurückgreifend um die restlose Auswirkung eines Privilegs, das den Königen Portugals päpstlicherseits nach dem Grundsatz *Do ut des* gewährt worden war. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Verfügung den geistigen Aufgaben des Missionswerkes zugute kam. Dem

¹ Bullarium patronatus Portugalliae Regum in ecclesiis Africae, Asiae atque Oceaniae. Olisipone 1868—1877. Tom. I p. 206.

² Ausführliches bei Grentrup, *Jus missionarium*, Steyl 1925, Tom. I p. 194 ss.

detaillierten Gehalte nach bezog sich das Gesetz Pius' IV. örtlich nur auf Portugiesisch-Indien, persönlich auf alle Kleriker dortselbst, pönal auf die Entziehung eines kirchlichen Privilegs.

Einen entscheidenden Schritt weiter in der Entwicklung dieses Gesetzes tat Urban VIII. Wieder waren es die Verhältnisse in Ostindien (in dem weiteren Sinne der damaligen Zeit, auch China und Japan mitumfassend), und wieder war es die Rücksicht auf den portugiesischen König, die das päpstliche Gesetz veranlaßten, wenn auch nicht einzig und allein begründeten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts strebte der Apostolische Stuhl darnach, zur besseren Entfaltung des Missionswerkes den Reiseweg nach Ostasien für die Missionare freizubekommen. Bis dahin mußte auf Grund des portugiesischen Missionspatronats der Weg über Lissabon genommen werden, wodurch es in die Hand der portugiesischen Regierung gelegt war, den Zuzug von Missionaren in die ungeheueren Gebiete Fernasiens zu öffnen oder auch nach Belieben abzudrosseln. Nachdem schon Papst Paul V. durch Breve „Sedis Apostolicae providentia“ vom 2. Juli 1608 die Mendikantenorden von der Verpflichtung der Lissaboner Reiseroute entbunden hatte³, gab Urban VIII. im Breve „Ex debito“ vom 22. Februar 1633 allen Ordensleuten den Weg nach Ostasien frei⁴. Das war für das portugiesische Missionspatronat ein schwerer Schlag. Wenn Urban VIII. in demselben Breve ein strenges Handelsverbot an die Religiösen Ostasiens ergehen ließ, so konnte das in diesem Zusammenhange nicht anders verstanden werden, als daß durch den verstärkten Schutz des königlichen Handelsmonopols der Mißmut des Königs über die vorgenommene Änderung besänftigt werden sollte. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Papst die Maßnahme bezüglich des Handels der Ordensleute auch vom kirchenrechtlichen und missionarischen Standpunkte aus für vorteilhaft hielt. Er untersagt den Religiösen in Ostindien unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation und unter Androhung weiterer Strafen den Handel, sei es in eigener Person oder durch andere, sei es unter eigenem oder fremdem Namen, sei es direkt oder indirekt oder unter irgendeinem Vorwande und Titel. Kurz gesagt galt das Verbot örtlich für das portugiesische Interessengebiet Ostindiens, persönlich für die Religiösen, pönal war die Exkommunikation festgesetzt.

Den Abschluß der inneren Entwicklung des päpstlichen Handelsverbots für die Missionare brachte das Breve Clemens' IX.

³ Jus Pontificium de Propaganda Fide, pars I, vol. I p. 444 s.

⁴ Ebendort I 143 ss.

„*Sollicitudo pastoralis*“ vom 17. Juni 1669⁵. Während Urban VIII. das besagte Verbot nur als Teilfrage in einem größeren Fragenkomplexe behandelt hatte, widmete Clemens IX. an frühere Erlasse anknüpfend das ganze Breve ausschließlich dem Handelsverbot der Missionare. Schon diese Tatsache läßt von vornherein vermuten, daß das Gesetz einem umfassenden Ausbau unterworfen wurde. Wirklich hat denn Clemens IX. diese Gesetzesmaterie in einer Weise vervollständigt, daß keiner seiner Nachfolger sich jemals veranlaßt fühlte, noch etwas hinzuzufügen. Der wichtigste Teil des Gesetzes lautet: „... *districte prohibemus pariter et interdiciamus, ne mercaturis et negotiationibus saecularibus hujusmodi, quovis praetextu, titulo, colore, ingenio, causa, occasione et forma, etiam semel, per se aut mediantibus ministris seu aliis personis subsidiariis, directe vel indirecte, tam nomine proprio quam suarum respective religionum seu congregationum ac societatum, etiam Jesu, vel aliorum quorumlibet, et alias quovis modo et qualitercunque se ingerant vel immisceant*“ (§ 3). Diese ausführliche und zum Teil pleonastische Umschreibung des Gesetzesgegenstands wurde deshalb gewählt, weil, wie der päpstliche Gesetzgeber ausdrücklich hervorhebt, die früheren Bestimmungen Urbans VIII. unter allerlei Vorwänden durchbrochen worden waren. Im besonderen galt der Vorwand, daß der Handel nicht für die eigene Tasche, sondern zum Nutzen der Mission, die ohne ihn nicht existenzfähig sei, getrieben werde, für vollkommen ausreichend, das Verbot als nicht zutreffend anzusehen. Clemens IX. betont demgegenüber, daß die Not der Mission durchaus nicht ein Grund sei, der das Handelsverbot hinfällig mache. Die dem Gesetze beigefügte Sanktion geht nach zwei Richtungen hin. Die handeltreibenden Kleriker verfallen der von selbst eintretenden Exkommunikation, wenn sie auch bloß einmal das Verbot übertreten haben. Außerdem ziehen sich die kirchlichen Oberen der Delinquenten dieselbe Strafe zu, wenn sie die Sünder gegen das Handelsverbot nicht auch ihrerseits strafen. Der Personenkreis, dem das Gesetz auferlegt wurde, umfaßte alle Kleriker, nicht bloß die Ordensleute, wie dies im Breve Urbans VIII. der Fall war. Territorial erstreckte sich die Verfügung auf ganz Ostindien (in dem weiteren Sinne), speziell auf Japan, das eigens genannt wird, und auf das gesamte damals kolonisierte Amerika, d. h. auf Süd-, Mittel- und teilweise Nordamerika (Kalifornien). Das Breve sagt: „*ad omnes partes Americae tam australes tam septentrionales.*“

⁵ Bullarium patronatus II 116. Jus Pontificium de Prop. Fide I 391 ss.

Wenn wir das vorliegende Missionsgesetz mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen vergleichen, so ergibt sich, daß der Begriff des Handels (*negotiatio aut mercatura*) für die Missionare nicht ausgedehnt wurde, sondern nur der allgemein gültige Inhalt des Gesetzes durch scharfe Sanktionen urgirt wurde. Innerhalb der Gesamtheit der Missionsländer blieb das Gesetz stets ein partikuläres.

Was die späteren ausführlichen Bestimmungen Benedikts XIV. (1741) und Clemens' XIII. (1759) über das Handelsverbot für die Kleriker bringen, ist trotz der Wortfülle nichts, was über den Erlaß Clemens' IX. hinausginge. An dieser Stelle ist auf die erwähnten päpstlichen Kundgebungen um so weniger einzugehen, als sie nur den gemeinrechtlichen Inhalt des Verbotes autoritativ erörtern und von der spezifischen missionsrechtlichen Seite ganz absehen.

2. Die Synodalbestimmungen in den Missionsländern.

Die Gesetzgebung in den Missionsländern selbst betreffend das Handelsverbot für die Kleriker geht zum Teil parallel mit den päpstlichen Bestimmungen, zum Teil geht sie ihnen zeitlich voraus und überholt sie sachlich um ein bedeutendes Stück.

In Ostindien und China finden wir nur eine Anlehnung an die päpstlichen Verfügungen. Irgendwie selbständige Wege ging die partikuläre Gesetzgebung in diesen Gebieten nicht. Die Synode von Diamper (Ostindien) vom Jahre 1599 wiederholt das gemeinrechtliche Handelsverbot und droht den Übertretern des Verbots die Suspension an⁶. Auf der Tongkinger Synode zu Diughieu im Jahre 1670, also ein Jahr nach dem oben angeführten Breve Clemens' IX., wird das päpstliche Handelsverbot in die Dekrete aufgenommen, ohne etwas Neues hinzuzufügen⁷. Ähnlich verfahren die neuzeitlichen Synoden Chinas, die vor der Veröffentlichung des neuen Codex juris canonici gehalten wurden: sie übernahmen und urgirten das päpstliche Handelsverbot. So die Synoden von Peking 1880 und 1886, von Souy fu 1880 (vierte Region), von T'ai juen fu (Schansi) 1880⁸.

⁶ Decretum 13 sessionis VIII: „...vetant s. canones, ne clerici publice negotientur, in quo maxime peccatur in hac dioecesi...“ Bullarium patronatus, App. I 273.

⁷ Synodus Tunchinensis n. XXIV, in: Bull. patronatus Portug. II 138. Jus Port. de Prop. Fide, pars I, vol. I 431.

⁸ Die bezüglichen Canones sind zusammengestellt bei Caubrière J. M., *Synthesis Decretalium Sinarum* (1784—1910), Hongkong 1914, n. 1416—1421 und 1470—1472.

Demgegenüber bietet uns die partikuläre Gesetzgebung in dem vormaligen spanischen Amerika ein außerordentlich mannigfaltiges Bild. Die in Frage kommenden Gesetzeskomplexe gruppieren sich um die beiden Metropolitansitze in Mexiko und Lima. Offenbar hatten die kirchlichen Behörden Grund, in diesem Punkte besonders wachsam zu sein.

Schon das erste Provinzialkonzil von Mexiko im Jahre 1555 sah sich veranlaßt, gegen die handeltreibenden Kleriker rigoros vorzugehen. Die Verächter des kirchlichen Verbots wurden bei der ersten Übertretung mit 200 Pesos, bei der zweiten mit 400 und bei der dritten mit 600 Pesos bestraft. Wenn darüber hinaus von neuem ein Rückfall eintrat, so verfiel das gesamte Handelsvermögen des Klerikers der Konfiskation, und er selbst wurde nach Spanien abgeschoben⁹. Bis zum zweiten Provinzialkonzil von Mexiko 1565 scheint sich keine Notwendigkeit ergeben zu haben, den handeltreibenden Klerikern noch energischer nachzugehen. Dieses Konzil weist nämlich bloß auf die früheren Bestimmungen hin und fordert ihre Durchführung¹⁰. Dann aber ist das Übel offenbar stark emporgewachsen, so daß das dritte Provinzialkonzil von Mexiko 1585 weitreichende Maßregeln treffen zu müssen glaubte¹¹. Auf die Übertretung des Handelsverbotes werden geistige und materielle Strafen gelegt. Die Bischöfe verfallen dem Interdikt vom Eintritt in die Kirche und die übrigen Kleriker der Exkommunikation. Außerdem mußten für die erste Übertretung 200 Pesos, für die zweite 400 und für die dritte 600 Pesos Strafe gezahlt werden. Ferner wird den Pfarrseelsorgern unter denselben Strafen verboten, von den Indianern ihres Distriktes die Erträgnisse der Fischerei, Jagd und Ackerwirtschaft zu kaufen mit der Absicht, sie weiter zu verkaufen, oder ihre Pfarrkinder aus gewinnsüchtigem Interesse spinnen, weben oder ein sonstiges Gewerbe betreiben zu lassen. Darüber hinaus wird noch eine Reihe von Verboten erlassen, die aber nicht unter die Strafe der Exkommunikation gestellt werden. Allen Klerikern in höheren Weihen untersagt die Provinzialsynode, durch sich oder eine Mittelsperson kirchliche oder weltliche Renten zu pachten oder ähnliche Renten sich übertragen zu lassen. Die Übertreter dieses Verbotes zahlten 200 Pesos oder falls eine Mittelsperson dabei in Tätigkeit trat, 100 Pesos als Buße. Kein Benefiziat oder Seelsorger durfte die von den Indianern

⁹ Can. 56 in: Tejada y Ramiro, Colección de cánones y de todos los concilios de la Iglesia de España y América, Madrid 1859 ss., vol. V 157.

¹⁰ Can. 28 in: Tejada y Ramiro, l. c. V. 215.

¹¹ Lib. III Tit. XX Ne clerici vel monachi negotiis saecularibus se immisceant. Tejada y Ramiro V 615 s.

seines Distriktes an den königlichen Fiskus oder an die Besitzer der Kommenden abgelieferten Naturalien kaufen unter Strafe des Verlustes der gekauften Ware. Betreffend Ackerbau und Bergbau wird bestimmt, daß kein Seelsorger des Welt- oder Ordensklerus die Liegenschaften, seien es persönliches Eigentum oder Kirchengut, innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks und zehn Meilen im Umkreis, in eigener Verwaltung bestellen lassen dürfe, wenn ein Pächter dafür vorhanden sei. Wenn kein Pächter gefunden werde, so könnten die Seelsorger den Wirtschaftsbetrieb in eigene Regie nehmen und Indianer als Arbeitskräfte einstellen, aber a) ohne einen Zwang auszuüben, b) mit entsprechender Entlohnung, c) unter gütiger Behandlung. Die dagegen verstießen, sollten des Benefiziums beraubt werden, und die fehlenden Ordensleute obendrein des aktiven und passiven Wahlrechts verloren gehen.

Dieselben Bestimmungen kehren mit großer Ausführlichkeit im vierten Mexikanischen Provinzialkonzil 1771 wieder¹². Nur ist an einigen wenigen Stellen der Text noch schärfer gefaßt. Auffallend darin wirkt der schmerzbewegte und unmutvolle Ton, der sich wiederholt in den heftigsten Anklagen gegen die handel-treibenden und geschäftstüchtigen Kleriker ergeht.

Das Gegenstück und die Parallele zur mexikanischen Kirchen-gesetzgebung betreffend den Handel der Kleriker bieten die Synodalgesetze von Lima. Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Gesetzesgruppen nur in einigen wenigen Punkten, Veranlassung, Ziel und Geist sind die gleichen. Vielleicht ist es für einen tieferen Einblick in diese Materie von Nutzen, wenn die bezüglichen Texte des ersten Provinzialkonzils von Lima, das der hl. Toribius 1582 einberief, im Original hier Platz finden.

Concilium Provinciale Limense I (resp. III). Actio III. Caput IV: Cupiditas omnium malorum radix, ita ecclesiasticos quoque plerosque corrumpit, ut domum Dei spiritualement factam negotiationis domum cum magno gradus nostri dedecore, magno ovillis Dominici detrimento, Sancta Synodus et ingemiscere cogatur et erubescere. Cui tanto malo, quod et in dies lafius serpere et Indorum saluti vehementer nocere animadvertit, cupiens pro data sibi a Domino potestate efficacius occurrere, stricte praecipit, ne qua persona ecclesiastica, cuiuscunque gradus dignitatis sit, negotiationem canonibus toties prohibitam, quacumque arte coloreve exerceat. Si quis autem clericus mercaturae operam dederit, praeter poenas a jure atque Concilio superiore impositas, quas innovamus, excommunicationis sententiam ipso facto incurrat.

¹² Lib. III Tit. XXIII in: Tejada y Ramiro VI 284 ss.

Caput V. Quoniam vero avaritiae negotiationisque turpitude in rectoribus Indorum et crebrior est et periculosior, cum neophyti isti ea de causa tum scandalum grave sustineant tum instructionis suae jacturam non mediocrem faciant, tum ab his in temporalibus ipsorum quaestibus occupentur, a quibus debebant spiritualibus incrementis augeri, idcirco S. Synodus ab iisdem poenis proximo decreto propositis vetat, ne quis Indorum parochus per se vel aliam interpositam personam quamcumque cum quibusvis Indis mercaturam exercere praesumat. Insuper neque pecora quaecumque alere, praeter necessaria ad victum, aut agros colere, aut vehendis mercibus animalia tenere vel locare, neque Indos ipsos ad mineralia sibi curanda mittere, vel eorum operam locare; denique neque cum ipsis Indis negotiari, neque cum aliis per ipsos. Qui istorum quidlibet egerit, etiam excommunicatione latae sententiae eo ipso se noverit innodatum. Sciant etiam parochi Indorum mineralium officinas sive ingenia, pannorum quoque lanificias caeterasque quaestuiarias artes, sibi esse penitus interdictas. Neque enim qui evangelizandi ministerium susceperunt, Deo simul et mammonae servire possunt¹³.

Das Handelsverbot, so wie es gemeinrechtlich verstanden wurde, wird in den vorstehenden Bestimmungen für alle Kleriker mit der Exkommunikation sanktioniert. Den Pfarrern der indianischen Gemeinden wird darüber hinaus in absoluter Form unter derselben Strafe verboten, a) Ackerbau und Viehzucht über das zum eigenen Bedarf Notwendige; b) das Halten von Zugtieren für Transportzwecke; c) die Einstellung von Indianern zum Suchen und Fördern von Mineralien. Endlich wird den Pfarrern der Indianer untersagt jeglicher Bergbau, Weberei und andere gewinnbringende Gewerbe.

Gestützt auf die Bestimmungen der früheren Provinzialsynoden (1552 und 1567) hatte die erste Diözesansynode von Lima 1582, die dem Provinzialkonzil desselben Jahres vorausging, im wesentlichen die soeben angeführten Dekrete bereits vorweggenommen. Der Betrieb von Bergwerken, Ackerbau, Viehzucht, Webereien und anderen gewinnbringenden Gewerben wird allen Seelsorgern der Indianer unter Strafe des Verlustes sowohl

¹³ Aguirre Joseph, *Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis*. Romae 1753, tom. VI 37. Bei Tejada y Ramiro V 513 findet sich nur der spanische Text. Zu beachten ist, daß das in den Sammlungen als erstes Provinzialkonzil von Lima bezeichnete tatsächlich bereits das dritte war. Aber von den Provinzialkonzilien 1552 und 1567 sind uns die Dekrete im Wortlaut nicht überliefert, doch wird in späteren Synoden öfters auf sie verwiesen. Vgl. Tejada y Ramiro V 506. Streit Robert O. M. I., *Bibliotheca Missionum II*, Aachen 1924, n. 1028 S. 240 f.

der Substanz als auch der Früchte der bezüglichen Güter absolut verboten¹⁴. Die Exkommunikation bleibt an dieser Stelle noch im Hintergrund. Es ist die Provinzialsynode von Lima 1582/83, die als die erste in der Missionsgeschichte, genau ein halbes Jahrhundert früher als die päpstliche Missionsgesetzgebung, dieses äußerste geistliche Sanktionsmittel gegen die handeltreibenden Missionare und außerdem, woran die päpstliche Gesetzgebung niemals gedacht hat, gegen eine Reihe gewinnbringender Unternehmungen, die nicht unter den strengen Begriff des Handels fallen, in Anwendung brachte. Hinsichtlich des letzteren Punktes zeigten die Mexikanischen Provinzialsynoden und erst recht der Apostolische Stuhl weit größere Mäßigung. Das allzu scharfe Vorgehen in dieser Materie hatte gewiß seine Schattenseiten. Es mußte zur Folge haben, daß die Missionare der betreffenden Gebiete einen sehr großen Teil ihres wohltätigen Einflusses auf eine christlich orientierte wirtschaftliche und soziale Entwicklung der indianischen Bevölkerung verloren. Das Problem einer gesunden Arbeitserziehung der Indianer war dadurch ohne Zweifel erschwert. Wahrscheinlich wäre es zu einer so radikalen Absage an jede wirtschaftliche Betätigung der Missionare nicht gekommen, wenn das in der Neuzeit stark herangezogene Element der Laienbrüder die mehr wirtschaftlichen Belange innerhalb des Missionsbetriebes auch damals schon hätte übernehmen können, um so die Missionare selbst ihrem geistlichen Berufe ganz zu erhalten.

Die weitere Entwicklung dieser Gesetzesmaterie in der Kirchenprovinz von Lima bietet inhaltlich nicht viel Neues mehr. Die Diözesansynoden von Lima urgieren und präzisieren die vom Provinzialkonzil aufgestellten Bestimmungen¹⁵. Das vierte Provinzialkonzil von Lima 1772/73 hat noch einmal sehr weitläufig denselben Gegenstand behandelt und dabei die frühere Strenge nicht nur nicht vermindert, sondern in einzelnen Punkten sogar noch erhöht. Jene Verbote und Sanktionen, die sich nach dem Wortlaute des ersten Provinzialkonzils nur auf die Pfarrer der Indianer bezogen, wurden auf alle Kleriker ausgedehnt und die handeltreibenden Kleriker sollten neben der Exkommunikation für das erste Vergehen 200 Pesos, für das zweite 400 Pesos zahlen und für das dritte die gesamten Handelsgüter verlieren¹⁶.

¹⁴ Aguirre, a. a. O. VI 65.

¹⁵ Synodus III dioecesisana Limensis a. 1585 cap. 19, Synodus VIII a. 1594 cap. 33, Synodus X a. 1604 cap. 5 et 6 bei Aguirre VI 195, 436, 486.

¹⁶ Concilium provinciale Limense IV (1772/73), Acción III, Lib. III Tit. I bei Tejada y Ramiro VI 350 s., 358.

3. Die autonomen Missionsorden.

Die Verordnungen der Missionsorden haben zur Entwicklung des eigenartigen Handelsverbots in den Missionen nur wenig beigetragen. Einzig in den alten Konstitutionen der Generalkapitel des Dominikanerordens finde ich darüber einiges. Das Generalkapitel vom Jahre 1498 zu Ferrara untersagt allen Ordensbrüdern in schärfster Form und unter Strafe des Verlustes aller Privilegien und Wohltaten des Ordens die Ausübung des Handels und der Medizin¹⁷. Ausgesprochen missionarisch ist die Verordnung des Generalkapitels zu Vallisoleta 1605. Den Missionaren in Indien und Afrika wird kraft des Gehorsamsgelübdes und unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation jeder Handel verboten; es soll ihnen nur erlaubt sein, dasjenige zu kaufen, was sie zum Leben notwendig haben¹⁸.

Beachtenswert ist, daß auch hier wieder die Exkommunikation als Sanktion des Handelsverbots für die Missionare früher angetroffen wird, als in der päpstlichen Gesetzgebung. Dem Gegenstande nach beschränkt sich das erwähnte Ordensverbot auf den Handel im gemeinrechtlichen Sinne. Territorial wird das Verbot neben Indien auch auf Afrika (Aethiopia) ausgedehnt.

II. Geltendes Recht.

Die Missionsdekrete der alten Synoden von Mexiko und Lima haben für die Gegenwart keine aktuelle Bedeutung mehr. Ebensovienig natürlich die Strafbestimmungen der oben angeführten Generalkapitel des Dominikanerordens.

Die Strafbestimmungen des Apostolischen Stuhles gegen die handeltreibenden Missionare waren bis zu dem Zeitpunkt in Kraft geblieben, da der Codex juris canonici in Wirksamkeit trat¹⁹.

Gegenwärtig gelten die speziellen Sanktionen gegen die handeltreibenden Missionare nicht mehr²⁰. Die ganze Materie ist jetzt durch die Kanones 142 und 2380 für alle Kleriker in gleicher Weise geregelt.

¹⁷ Fontana Vincentius Maria O. P., Constitutiones, declarationes et ordinationes Capitulorum generalium S. Ordinis Praedicatorum ab a. 1220 usque ad a. 1650 emanatae. 2 tom. Romae 1655/56. Tom. I col. 409.

¹⁸ Fontana II 330.

¹⁹ Die Propagandakongregation hatte die Exkommunikation gegen die handeltreibenden Missionare durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ 1869 nicht als abgeschafft betrachtet. Collectanea S. C. de Prop. Fide, ed. Romana, II p. 72 n. 1398. ²⁰ Can. 6, 5^o.

Durch Kanon 142 wird den Klerikern verboten, durch sich oder andere zu eigenem oder fremdem Vorteil Handelsgeschäfte zu machen. Das Verbot erstreckt sich auf Grund des Kanons 2380 auf alle Ordensleute (*religiosi*), unter denen neben den Klerikern die Laienbrüder und auch die Ordensschwwestern zu verstehen sind²¹.

Was die Interpretation des Begriffs „Handel“ (*mercatura aut negotiatio*) angeht, so ist er gemäß den Lehren der alten Kanonisten zu deuten²². Nach dem juristischen Grundsatz: *Odia sunt restringenda*²³ wurde er von der Kanonistik ganz allgemein in engem Sinne gefaßt. Man bezeichnete als Handel im Sinne des kirchlichen Verbotes 1. das Kaufen eines Gegenstandes in der Absicht, ihn unverändert mit Gewinn zu verkaufen; 2. das Kaufen eines Gegenstandes in der Absicht, ihn durch fremde Arbeit verändern zu lassen und mit Gewinn zu verkaufen. Der zweite Punkt fügt im Grunde zu dem ersten nichts wesentlich Neues hinzu, denn es wird im letzteren Falle der Gegenstand und die fremde Arbeitskraft gekauft und das kombinierte Produkt daraus, unverändert von der Hand des Verkäufers, mit Gewinn weitergegeben.

Bei genauer Beobachtung der gegebenen Begriffsbeschreibung kann es für die Missionare nicht allzu schwer sein, im konkreten Falle den erlaubten Handel von dem verbotenen zu unterscheiden. Nicht verboten sind z. B. Ackerbau, eigene Viehzucht, Plantagenwirtschaft usw. auf den Missionsgütern, auch wenn sie mit fremden Arbeitern ausgeführt werden und der Verkauf der Produkte einen bedeutenden Warenumsatz und große Gewinne erzielt. In all diesen Fällen fehlt das Merkmal des Kaufens der veräußerten Ware. Ebenso wenig ist es ein kirchlich unerlaubter Handel, wenn die Missionsschwwestern in ihren Waisenhäusern die Kinder Nähereien, Stickereien usw. anfertigen lassen, die sie zum Nutzen des Waisenhauses verkaufen. Denn zunächst ist hierbei die Hauptabsicht, die Kinder aus pädagogischen Gründen nützlich zu beschäftigen und sie in der Handarbeit zu unterrichten; ferner fließt bei den Kindern, die gar nicht im Stande sind selbständig zu arbeiten, die Arbeit der leitenden Schwestern wesentlich in das Endprodukt mit hinein. Erst recht ist es kein durch Kan. 142 verbotener Handel, wenn der Missionar die Lieferungen einer inländischen oder fremden Firma vermittelt und für seine Mühewaltung Prozente bezieht, womit nicht gesagt ist, daß eine solche Tätigkeit nicht aus einem anderen Grunde untersagt sein kann. *Nemo militans Deo implicat se negotiis sae-*

²¹ Can. 490.²² Can. 6, 2^o.²³ Vgl. Can. 19.

cularibus (II Thim. 2, 4)²⁴. Eine weitere kasuistische Behandlung unserer Frage würde an dieser Stelle zu weit führen.

Wie der Begriff des Handels entsprechend der früheren Auffassung zu interpretieren ist, so muß auch die Lehre über die Gründe, die das Verbot außer Kraft setzen, den älteren Dokumenten entlehnt werden. Diese als Grundlage genommen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die Not der Mission oder irgendein Nutzen der Glaubensverbreitung kein hinreichender Grund ist, um den Missionaren den Handel zu gestatten. Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Missionare unter dem Deckmantel von Kaufleuten nach Tibet vordringen wollten, hat die Propagandakongregation ihre Zustimmung verweigert²⁵, wobei allerdings zu beachten ist, daß hierbei nicht nur die Ausübung des Handels in Betracht kam, sondern auch die Irreführung und Überlistung der Behörden in Frage standen. Wenn wir von letzterem absehen und nur das Handelsverbot in sich betrachten, so zeigt der vorliegende Fall, daß das Handelsverbot für die Missionare in seiner Allgemeinheit und Absolutheit bis scharf an die Grenze jenes Rechts streift, wo die göttlich verkündete Pflicht der Glaubensverbreitung anhebt, die mit allen in sich erlaubten Mitteln ausgeführt werden muß. Es ist auch psychologisch durchaus verständlich, wenn ein aktionsfreudiger und großzügig arbeitender Missionar dieses Verbot unter Umständen als lästige Dornhecke empfindet. Aber er wird sich dem Urteile des Apostolischen Stuhles unterwerfen müssen, das dahin lautet, daß es im Hinblick auf das Gesamtwerk besser sei, auf den Handel ganz zu verzichten, als einzelne Vorteile der Glaubensverbreitung dadurch zu erringen.

Dagegen ist es den Missionaren nicht untersagt, zur Steuer der eigenen Not Handel zu treiben, wenn andere Mittel, um den Lebensunterhalt zu gewinnen, nicht vorhanden sind²⁶. Hierbei handelt es sich nicht um eine Dispens, sondern um ein Postulat des Naturrechts, das jedem Menschen ein absolutes Recht auf sein Existenzminimum verleiht.

²⁴ Vgl. die Instruktion der Propagandakongregation vom 6. Januar 1920, Nr. 5.

²⁵ Schreiben der Propagandakongregation vom 4. Februar 1860 an den Apostolischen Vikar von Lahassar in: *Collectanea S. C. de Prop. Fide* I S. 645 f. n. 1184.

²⁶ *Breve Clemens' XIII. „Cum primum“* vom 17. September 1759 in: *Jus Pontificium de Prop. Fide*, pars I, vol. III S. 19 ff. Ferner Propagandakongregation 23. Nov. 1665 in: *Collectanea* I S. 53 n. 163; Kongregation vom Hl. Offizium v. 18. März 1782 in: *Collectanea* I S. 340 f. n. 553.